

Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH

---

**Verkehrslandeplatz Freiburg**  
**Entwidmung von Flächen**

---

UVP-Vorprüfung

Freiburg, den 08.02.2016

---



**Freie Landschaftsarchitekten bldg**  
www.faktorgruen.de

**Freiburg**  
Merzhauser Str. 110  
0761-707647-0  
freiburg@faktorgruen.de

**Heidelberg**  
Franz-Knauff-Str. 2-4  
06221-9854-10  
heidelberg@faktorgruen.de

**Rottweil**  
Eisenbahnstr. 26  
0741-15705  
rottweil@faktorgruen.de

**Stuttgart**  
Schockenriedstraße 4  
0711-48999-480  
stuttgart@faktorgruen.de

Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH  
Verkehrslandeplatz Freiburg -Entwidmung von Flächen

## **UVP-Vorprüfung**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Merkmale des Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Standort des Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Fazit UVP-Vorprüfung .....</b>	<b>7</b>

## 1 Rechtliche Grundlagen

### *UVPG*

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben (in diesem Fall Verkehrslandeplatz Freiburg) geändert oder erweitert werden soll. Eine UVP ist durchzuführen, wenn eine überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche (nachteilige) Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Frühere Änderungen und Erweiterungen sind in die Vorprüfung miteinzubeziehen, sofern für sie im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bereits galt, jedoch eine UVP unterblieb.

### *Planfeststellung / Plangenehmigung*

Sofern die vorliegende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann die geplante Entwidmung von Flächen am Freiburger Verkehrslandeplatz im Rahmen einer Plangenehmigung erfolgen. Im Falle des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre ein Planfeststellungsverfahren notwendig.

## 2 Merkmale des Vorhabens

1.1	Größe des Vorhabens	Die Planung sieht die Entwidmung von ca. 16 ha Luftverkehrsfläche des Verkehrslandeplatzes Freiburg vor. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines etwa 1.600 m langen Zauns entlang der zukünftigen Flugplatzaußengrenze erforderlich.
1.2	G geplante Nutzung von	
	a) Wasser	Es findet keine Nutzung oder Beeinträchtigung von <u>Oberflächengewässern</u> oder <u>Grundwasser</u> statt.
	b) Boden	Es findet mit Ausnahme kleinflächiger Eingriffe in den Boden zur Herstellung des Zauns keine Nutzung oder Beeinträchtigung von Böden statt.
	c) Natur und Landschaft	<u>Tiere und Pflanzen</u> : Die aktuell vorhandenen Biotoptypen sollen durch die Fortführung der bisherigen Pflege (Mahd, ggf. in Kombination mit Schafbeweidung) in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten bleiben. Um Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu vermeiden, werden die zu entwidmenden Flächen zudem weiterhin eingezäunt bleiben (siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan). Zur Herstellung des etwa 1.600 m langen Zauns sind kleinflächige Eingriffe in die Vegetation erforderlich. Magerrasen sind auf einer Strecke von etwa 1.000 m betroffen. Durch die Aufgabe der bisherigen Nutzung entfallen die bislang durch die Flugzeuge regelmäßig entstehenden punktueller Bodenverwundungen. Hierdurch kann es zu geringfügigen Veränderungen der Artenzusammensetzung der Flächen kommen. <u>Biotopverbund</u> : Auf der Grundlage des o.g. Erhalts aller Biotoptypen sind keine Auswirkungen hinsichtlich des Biotopverbunds zu erwarten. Hinsichtlich der Schutzgüter <u>Wasser</u> , <u>Lufthygiene</u> und <u>Klima</u> sowie <u>Landschaftsbildqualität</u> und <u>Erholungswert</u> sind keine Auswirkungen gegeben, hinsichtlich des Schutzguts <u>Boden</u> die oben genannten.
1.3	Abfallerzeugung	Es findet keine Abfallerzeugung statt.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Das Vorhaben ist nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigungen verbunden.
1.5	Unfallrisiko	Das Vorhaben bewirkt keine Unfallrisiken.

## 3 Standort des Vorhabens

2.1	Nutzungskriterien	Die zu entwidmenden Flächen sind aktuell Bestandteil des Freiburger Verkehrslandeplatz und beherbergen momentan die beiden Segelflughbahnen.  Sämtliche Flächen (auch die Segelflughbahnen) sind nicht versiegelt und die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch Mahd in Kombination mit Schafbeweidung.
-----	-------------------	---

		<p>Im rechtskräftigen Regionalplan 1995 ist der Flugplatz als Teil eines sich in Richtung Norden und Nordwesten fortsetzenden regionalen Grünzugs dargestellt.</p> <p>In der Offenlagefassung (2013) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist der Flugplatz als Verkehrslandeplatz dargestellt ohne sonstige spezielle planerische Darstellungen. Der regionale Grünzug ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Im rechtskräftigen FNP 2020 sind die Flächen ebenso wie das gesamte Flugplatzareal als sonstige Grünfläche dargestellt. Im Landschaftsplan sind die Flächen als Flugplatz und dieser zudem als Ausgleichsfläche dargestellt. Zudem sind im Landschaftsplan regionale / lokale Luftleitbahnen im Flugplatz dargestellt.</p> <p>Die Flächen sind Teil des rechtsgültigen 2. Teilbebauungsplans Flugplatz für die Neue Messe und die Grüne Mitte (Plan-Nr.2-73.2) aus dem Jahr 2002. Dort sind die Flächen als Flugplatz (Flugbetriebsfläche Segelflug) und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung des Lebensraums der braunfleckigen Beißschrecke und der bodensauren Magerrasen festgesetzt.</p>
2.2	Qualitätskriterien	<p><u>Arten und Biotop</u>: Die Vegetation der zu entwidmenden Flächen ist aktuell überwiegend als Magerrasen bodensaurer Standorte (ca. 9,1 ha) sowie Fettwiesen/-weiden ausgebildet (ca. 5,3 ha). Kleinteilig ist im Bereich des Flugplatzzauns im Übergang zum Wolfsbuck auch grasreiche ausdauernde Ruderalflur, Feldgehölz/Feldhecke, Brombeergestrüpp sowie von Brennesseln anzutreffen, südlich des Wolfsbucks eine kleine nasswiesenartige Feuchtstelle. Auf ca. 1,0 ha Fläche sind zudem aktuell magere Wiesenbestände ausgebildet, für die aufgrund von zurückliegenden Eingriffen eine Verpflichtung zur Entwicklung (bzw. der Wiederherstellung) von Magerrasen besteht.</p> <p>Die Magerrasen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop dar.</p> <p>Im Bereich der zu entwidmenden Flächen und in deren Umfeld ist das Vorkommen landesweit gefährdeter Wildbienen- und Heuschreckenarten (u.a. Braunfleckige Beißschrecke) belegt. Zudem sind die Flächen Nahrungshabitat verschiedener Vogelarten der Vorwarnliste und zahlreicher Greifvögel und Rabenvögel (u.a. der Dohle). Für die Rabenvögel sind die Flächen zudem im Winter ein wichtiger Sammelplatz. Von einigen Vogelarten werden die Flächen als Rastplatz genutzt. Die Flächen sind zudem mögliches Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans.</p> <p>Die Fläche besitzt entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) aufgrund ihrer aktuellen Bedeutung für die Fauna eine hohe, im Süden eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Arten und Lebensräume.</p> <p><u>Boden</u>: Entsprechend der BK50 sind im überwiegenden Teil der zu entwidmenden Flächen lessivierte Braunerden aus Deckschichten über Niederterrassenschottern (des Dreisamschwemmfächers) anzutreffen.</p> <p>Die Wertigkeit dieser Böden hinsichtlich den unterschiedlichen Bodenfunktionen gemäß BK50 ist:</p> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2),</p>

	<p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4)          Filter- und Puffer für Schadstoffe gering (1)          Gesamtbewertung: 2,33</p> <p>Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird hinsichtlich der Bodenfunktion als Standort für naturnahe Vegetation nicht erreicht.</p> <p>Der südliche Teil des Wolfsbuck, der in die zu entwidmende Fläche hineinragt, beherbergt Auftragsboden (Deponie).</p> <p>Östlich des Wolfsbuck sind Bereich der zu entwidmenden Flächen Gley-Braunerden, im nördlichsten Teil auch Braunerde-Gley und Auftragsboden aus meist natürlichem Substrat vorhanden. Die Gley-Braunerdeböden entsprechen in ihrer Wertigkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Bodenfunktionen den lessivierte Braunerden.</p> <p>Die Gley-Braunerdeböden entsprechen in ihrer Wertigkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Bodenfunktionen den lessivierte Braunerden (s.o.). Beim Braunerde-Gley unterscheidet sich die Wertigkeit lediglich hinsichtlich des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf, die dort „hoch“ (3) ist.</p> <p>Die Auftragsböden im nördlichsten Teil der zu entwidmenden Flächen unterscheiden sich dahingehend, dass sie nur eine geringe bis mittlere (1,5) Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und aber eine mittlere bis hohe (2,5) Funktionserfüllung als Filter und Puffer für Schadstoffe aufweisen.</p> <p><u>Wasser:</u> Es befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Plangebiet.</p> <p>Die Flächen befinden sich in der hydrogeologischen Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben, die einen Grundwasserleiter darstellt. Aufgrund der guten Durchlässigkeit des Untergrundes ist die Grundwasserneubildungsrate hoch. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5-6 m unter Gelände.</p> <p>Die Fläche liegt außerhalb von rechtskräftigen Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten gem. Hochwassergefahrenkarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche besitzt entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft, da es sich um klimatisch wichtige Freiraumbereiche mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion handelt.</p> <p><u>Landschaft:</u> Das Landschaftsbild im Bereich der zu entwidmenden Flächen wird durch das vorhandene magere Grünland geprägt. Die Naturnähe wird jedoch durch die Nutzung als Verkehrslandeplatz sowie die in der Umgebung vorhandene Bebauung und Straßen gemindert.</p> <p>Die Fläche besitzt entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) unabhängig von der Landschaftsstruktur und Nutzung eine sehr geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft, da es sich um allgemein nicht zugängliche Bereiche handelt.</p> <p>Die zu entwidmenden Flächen am südlichen Ende des Wolfsbucks (ca. 0,4 ha) gehören zum nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“.</p>
--	--

		<p><u>Mensch</u>: Das Plangebiet unterliegt Lärmemissionen der im weiteren Umfeld gelegenen Straßen (Madisonallee und Granadaallee) sowie des Flugverkehrs und der westlich gelegenen S-Bahnlinie.</p> <p><u>Kulturgüter</u>: Es liegen keine Hinweise über bedeutende Kultur- oder Sachgüter vor.</p> <p><u>Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung</u> (z. B. unzerschnittene Räume, Naturschutzgroßprojekte, planerisch ausgewiesene Biotop-/Biotopverbundflächen) sind nicht betroffen.</p>
	<i>Ausgleichbarkeit</i>	Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen in Form der Weiterführung der bisherigen Pflege (Mahd, ggf. in Kombination mit Schafbeweidung) der Flächen, dem Erhalt der Zäunung und den vorgesehenen Schutzmaßnahmen bei der Errichtung des neuen Zauns, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.
2.3	<i>Schutzkriterien</i>	<p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Die Magerrasen (ca. 10 ha) im Bereich der zu entwidmenden Flächen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar.</p> <p>Nationalparke, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) oder Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Die zu entwidmenden Flächen am südlichen Ende des Wolfbucks (ca. 0,4 ha) gehören zum nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“.</p> <p>Ebenfalls nicht betroffen sind Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, oder Denkmale, Denkmalensembles und Bodendenkmale.</p>

## 4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1	<i>Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung</i>	Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen in Form der geplanten Weiterführung der bisherigen Pflege (Mahd, ggf. in Kombination mit Schafbeweidung, Erhalt der Zäunung und Schutzmaßnahmen bei der Errichtung des neuen Zauns) ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Insofern besteht keine Betroffenheit hinsichtlich eines geographischen Gebietes oder der Bevölkerung.
3.2	<i>Grenzüberschreiten-der Charakter der Auswirkungen</i>	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist (mangels zu erwartender Beeinträchtigungen, s.o.) nicht gegeben.
3.3	<i>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</i>	Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.

		Da sich aus dem Vorhaben der Entwidmung unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, ist die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sehr gering, bzw. nicht gegeben.
3.4	<i>Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</i>	Die Wahrscheinlichkeit, dass die beschriebenen Auswirkungen ( <u>keine</u> Beeinträchtigungen) eintreten ist sehr hoch.
3.5	<i>Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</i>	Unter Berücksichtigung der geplanten Weiterführung der bisherigen Pflege (Mahd, ggf. in Kombination mit Schafbeweidung, Erhalt der Zäunung und Schutzmaßnahmen bei der Errichtung des neuen Zauns) ist dauerhaft davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen stattfinden.



## 5 Fazit UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigung (Erhalt der Zäunung und aktuellen Bewirtschaftung der Flächen, Schutzmaßnahmen bei der Errichtung des neuen Zauns) mit keinen relevanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können ausgeschlossen werden.

Obgleich die Bedeutung und Empfindlichkeit des Gebietes vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Klima hoch ist, besteht mangels zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

Freiburg, den 02.08.2016

Holger Mette-Christ

Dipl. Biologe

Michael Glaser

M. Sc. Geographie

[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)